Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 OWi 74 Js 29179/14

Rechtskräftig seit 13.11.2014
Esslingen, den 21. NOV. 2014
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Esslingen

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
Kopie an Mdt.: Kenntnis | EINGEGANGEN 02. Dez. 2014 RECHTSANWÄLTE Dr. Breuer | Kopie an Mdt.: Urkiger
Zahlung | zdA

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Hartmut **Breuer**, Proskauer Straße 31, 10247 Berlin, Gz.: 432/13 B07/we D9/9014

wegen OWi StVO

Das Amtsgericht - Strafrichter - Esslingen hat in der Sitzung vom 29.09.2014, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 226 StPO abgesehen.

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Dem Betroffenen wurde im Bußgeldbescheid der Stadt Ostfildern vom 03.01.2014 vorgeworfen, am 09.11.2013 um 08:23 Uhr in 73760 Ostfildern auf der Plieninger Straße in Fahrtrichtung Brunnenstraße als Führer des Pkw VW, amtliches Kennzeichen B-QQ 1175 die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften (nach Toleranzabzug) um 24 km/h überschritten zu haben. Es wurde eine Geldbuße von 80,00 Euro festgesetzt.

Gegen den ihm am 09.01.2014 zugestellten Bußgeldbescheid hat der Betroffene am 20.01.2014 und damit rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Der Betroffene hat seine Fahrereigenschaft eingeräumt. Er hat lediglich die Messung beanstandet und die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens beantragt.

II.

Der Betroffene ist aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. Bernd Wolfer hat in der Hauptverhandlung im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht sicher nachweisbar, dass der Betroffene die Lichtschranke ausgelöst habe, weil nicht die gesamte Fahrbahnbreite abgelichtet sei. Die Abstandsangabe auch dem Lichtbild genüge nicht, weil aus anderen Messungen des Systems ESO 3.0 bekannt sei, dass keine zuverlässige Annullierung von Fehlmessungen erfolge. Das Problem sei die Erkennung der Radausschnitte durch den Sensor. Diese erfolge nicht zuverlässig.

Das Gericht schließt sich den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, die dieser auch anhand vorgelegter Lichtbilder erläutert hat, vollumfänglich an.

Steht aber nicht fest, dass die Messung zuverlässig und fehlerfrei erfolgt ist, kann eine Verurteilung gemäß dem Vorwurf im Bußgeldbescheid nicht erfolgen, weshalb der Betroffene freizusprechen ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 467 Abs. 1 StPO, § 46 OWiG.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Esslingen, 30.10.2014

Hoffmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle